# Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

# "Griesstätt - Südwest"

### Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4 bis 4c, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 21. 12. 2006 (BGBI. 2006, S. 3316), der Art. 81 Abs. 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung 2008 (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

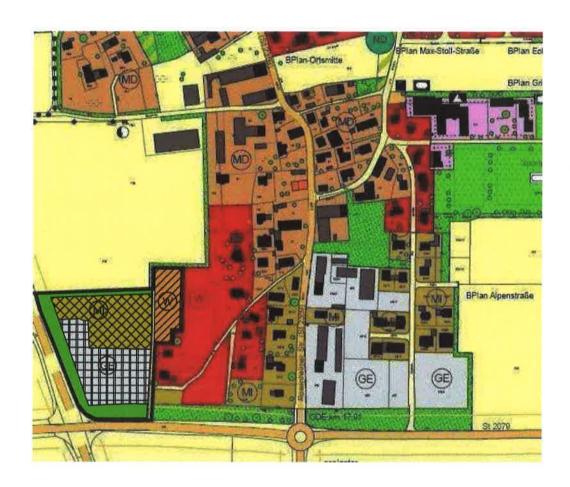
Satzung.

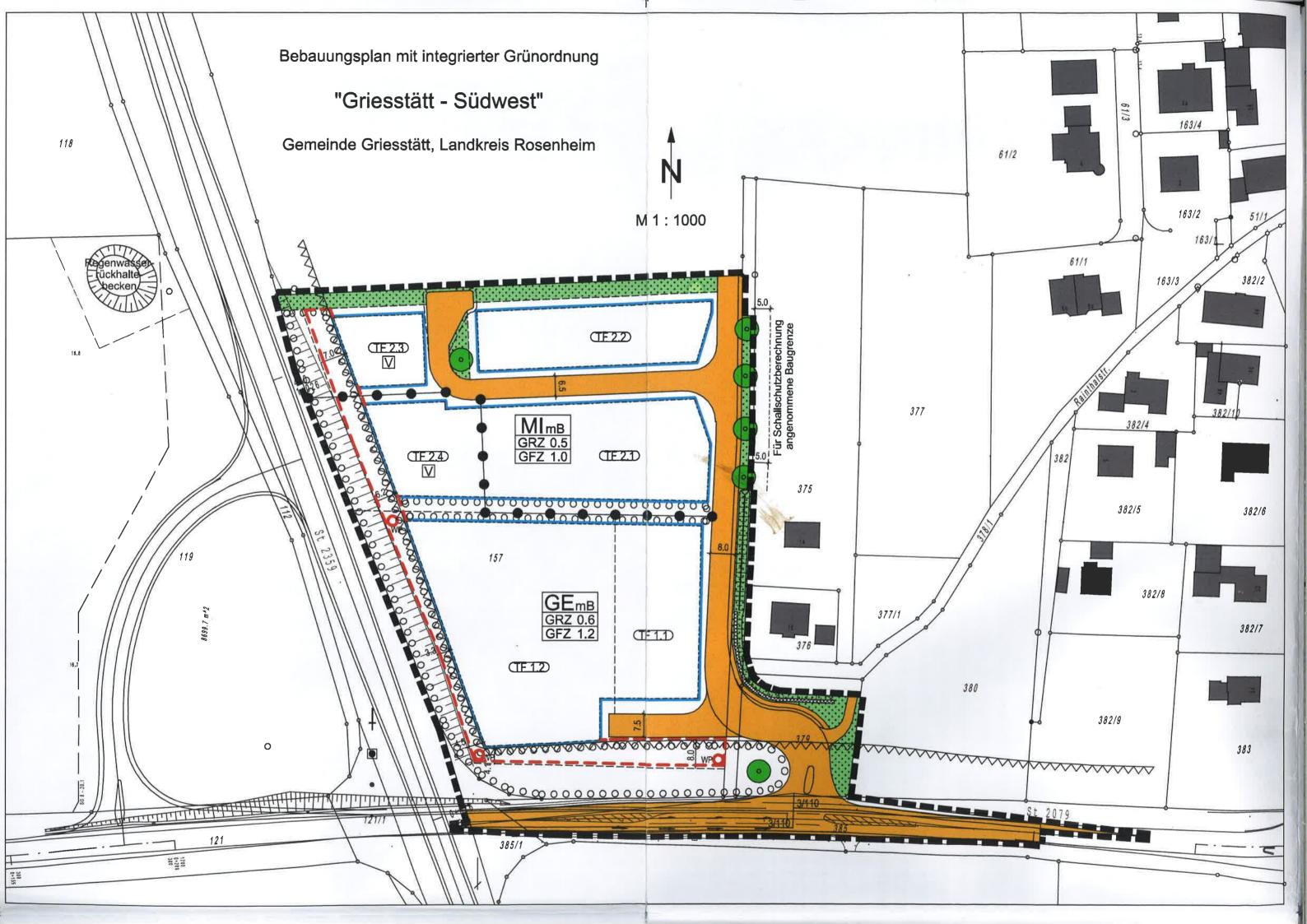
Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Auszug aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Griesstätt, I. d. F. vom 15. 04. 2009

M 1 : 5000





# A Festsetzungen zum Bebauungsplan

im Gewerbegebiet im Mischgebiet

Geltungsbereich 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen 2. Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 Baunutzungsverordnung 2.1 GE<sub>mB</sub> (BauNVO) mit Emissionsbeschränkungen Zugelassen sind auch Anlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für 2.1.1 Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) 2,1,2 Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten gem. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. MImB 2.2 Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO mit Emissionsbeschränkungen 2.2.1 Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten gem. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Maß der baulichen Nutzung 3.1 im Gewerbegebiet (GE): 3.1.1 **GRZ 0.6** Maximal zulässige Grundflächenzahl für Hauptanlagen (Gebäude) **GRZ 0.9** 3.1.2 im GE: Maximal zulässige Grundflächenzahl einschließlich Nebenanlagen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche Maximal zulässige Geschossflächenzahl 3.1.3 GFZ 1.2 3.2 im Mischgebiet (MI): **GRZ 0.5** 3.2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl für Hauptanlagen (Gebäude) GFZ 1.0 3.2.2 Maximal zulässige Geschossflächenzahl Wasserdurchlässig befestigte Flächen werden im GE und MI nur zur Hälfte auf die 3.3 GRZ angerechnet. Bauweise 4. Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO 4.1 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO 2008 bleiben unberührt. Gestaltung der Gebäude 5. 5.1 Max. Giebelbreite im Gewerbegebiet 30.00 m im Mischgebiet 16.00 m 5.2 Max. Gebäudelänge im Gewerbegebiet 85.00 m im Mischgebiet 30.00 m Max, Wandhöhe 5.3

6.50 m

6.10 m

Als Wandhöhe gilt das Maß vom zulässigerweise modellierten Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Wand mit der Dachhaut. Gemessen wird jeweils am tiefsten Punkt des Geländeanschnittes je Fassade.

5.4 Max. Firsthöhe

bei Gewerbebauten 12.00 m bei freistehenden Wohngebäuden 8.00 m

5.5 Dachgestaltung

gleichschenkelige Satteldächer, Walm- und Zeltdächer, Pultdächer.

Dachneigung 10°-25° Dachneigung 5°-15°

Flachdächer

- 5.6 Bei Satteldächern muss der First immer in Längsrichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles verlaufen.
- 5.7 Winkelbauten sind zulässig bei gleicher Dachneigung wie der Hauptbaukörper.
- 5.8 Deckungsmaterial
  Dachziegel oder Betondachsteine und nicht dauerhaft spiegelnde Metalldächer, jeweils in
  gedeckten Farben, sowie extensive Begrünung und Glas bzw. Bodenbelag bei Terrassennutzung
  von Flachdächern

#### 6. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen und Kfz-Stellplätze nach § 12 BauNVO

- Die Dachgestaltung von Garagen und Nebengebäuden unterliegt den Festsetzungen zur Dachgestaltung für Hauptgebäude. Die max. zulässige Wandhöhe beträgt 3.00 m.
- 6.2 Flächen für Stellplätze
- 6.3 Kfz-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, wenn dadurch keine wasserwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt werden.
- 6.4 Garagen und Kfz-Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen, z. B. als Grenzgaragen im Sinne der BayBO, zulässig.

#### Öffentliche Verkehrsflächen und Erschließung

- 7.1 Öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2 Öffentlicher Fuß- und Radweg
- Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern, z. B. 3/110 m
  Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen über 0.80 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende hochstämmige Bäume, deren Astansatz auf einer Höhe von mind. 2.50 m beginnt.
- 7.4 Pflanzwall mit mind. 1.00 m Höhe und Bepflanzung mit Sträuchern nach Artenliste, mind, ein Gehölz ie m²
- 7.5 AMAGE Pflanzwall mit mind. 1.00 m Höhe und Bepflanzung mit Sträuchern nach Artenliste, mind. ein Gehölz je m² sowie Lärmschutzwand, zulässig bis 3.50 m Höhe; bei Errichtung einer Lärmschutzwand von mind. 1.50 m Höhe entfällt die Festsetzung zur Errichtung des Pflanzwalles in diesem Bereich

#### Abgrabungen und Aufschüttungen

- 8.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig bis max. 1.00 m Höhe. Der Böschungswinkel darf max. 30° betragen.
- 8.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage der Gebäude sind im Bauantrag Geländeschnitte entlang jeder Fassade mit Darstellung des vorhandenen sowie des geplanten Geländeverlaufes vorzulegen. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch abfließendes Oberflächenwasser ist auszuschließen.

9.	Werl	peanlagen				
9.1		Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 2.00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.				
9.2	(3.56	Bebauungsplanparzelle ist maximal eine freistehende Werbeanlage nach Euroformat S x 2.52 m) zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage wird auf die traufseitige Wandhöhe Gebäude beschränkt.				
9.3		peanlagen an Gebäuden sind nur innerhalb der Wandflächen zulässig. Die zulässige ne für Werbeanlagen an Gebäuden wird auf max. 10.00 m² pro Fassade begrenzt.				
9.4		t zugelassen sind Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie weit in andschaft wirkende beleuchtete Werbeanlagen.				
9.5	Fahr	nen müssen mind. 12.0 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.				
9.6	<b>Q</b> P	Werbepylone Max. drei Pylone zulässig, max. einer davon beleuchtet, Höhe max. 7.00 m, Seitenlänge bzw. Durchmesser max. 2.52 m				
10.	Grü	nordnung				
10.1	•	Pflanzgebot großkroniger Laubbaum gem. Artenliste, Lage ungefähr				
10.2	0000000	Gruntlache				
10.2.1	locke	Zwischen GE und MI: lockere Baum- und Strauchpflanzung mit heimischen Laubbäumen und Landschaftssträuchern nach Artenliste; mind. ein Gehölz je 3,00 m², gruppenartig gepflanzt, Anteil an Bäumen 20 %				
10.2.2	Der 0 und 2 Gehö bzw.	üden und Westen als Ortsrandeingrünung: Grünstreifen im Süden und Westen entlang der Staatsstraßen ist zu bepflanzen, zwar auf den ersten 2.00 m stirnseitig der Stellplätze mit einer Pflanzdichte von einem blz je 1.50 m² als Blendschutz und weiter nach außen mit mind. einem Gehölz je 3.00 m², alternativ einem Kleinbaum nach Artenliste Ziff. 10.13.2 je 30 m² oder einem sbaum nach Artenliste Ziff. 10.13.1 je 100 m².				
10.3		Öffentliche Grünfläche				
10.3.1	locke	orden als Ortsrandeingrünung und im Südosten auf Fl. Nr. 379: ere Baum- und Strauchpflanzung mit heimischen Laubbäumen und Landschaftssträuchern Artenliste; ein Gehölz je 3.00 m², gruppenartig gepflanzt, Anteil an Bäumen 20 %				
10.3.2		Im Osten entlang der Erschließungsstraße: Alleepflanzung mit großkronigen Laubbäumen gem. Artenliste, Pflanzstreifen mit Schotterrasen				
10.4		angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein Groß- oder zwei Klein- oder Obstbäume Artenliste zu pflanzen.				
10.5	Die 0	chen den Bauparzellen ist beidseitig der Grenzen ein 3.00 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Sestaltung entspricht der lockeren Baum- und Strauchpflanzung der Ortsrandeingrünung Ziff. 10.3.1.				
10.6	Sträi	enüberliegende Parkreihen sind durch einen mind. 1.00 m breiten Grünstreifen mit heimischen uchern gem. Artenliste voneinander zu trennen und am Anfang und am Ende durch eine . 1.00 m breite Grüninsel mit Baumpflanzung gem. Artenliste 10.13.2 einzufassen.				
10.7	Stell <sub> </sub> Stell <sub> </sub>	plätze entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze sind mind. alle sechs plätze mit einem Baum nach Artenliste 10.13.2 zu überstellen.				
10.8	Die e bewe	externen ökologischen Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht beschrieben, ertet und dargestellt.				

- Nicht zulässig sind blaunadelige Nadelgehölze, Thuja (Lebensbaum) in allen Arten, 10.9 Chamaecyparis (Scheinzypresse) in allen Arten und alle Nadelgehölze als Heckenpflanzung. Zulässig nur im unmittelbaren Haus- und Terrassenbereich sind fremdländische Gehölze und buntlaubige Laubgehölze. 10.10 Schutz des Oberbodens Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Abgeschobener und zwischengelagerter Oberboden soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück wieder verwendet werden. Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode 10.11 (Frühjahr/Herbst) durchzuführen. 10.12 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. 10.13 Artenlisten: 10.13.1 Bäume für Straßenbegleitgrün: Hochstamm, STU 20 - 25 cm, 4 x v. mit Ballen Artenliste: Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer platanoides Spitzahorn Tilia cordata Winterlinde 10.13.2 Bäume für lockere Baum- und Strauchpflanzung, autochthones Pflanzgut Hochstamm, STU 18 - 20 cm, 2 x v. mit Ballen oder Heister: Artenliste: Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn
  - Alnus glutinosa Schwarzerle Betula pendula Sandbirke Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Fraxinus excelsior Esche Prunus avium Voaelkirsche Quercus robur Stieleiche Salix alba Silberweide Salix caprea Weide Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winterlinde
- 10.13.3 Sträucher, autochthones Pflanzgut, 2 x v. 100-150 cm

Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Heckenrose Rosa multiflora Vielblütige Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder

## 11. Einfriedungen

- 11.1 Einfriedungen sind als sockellose Staketenzäune sowie als Metall- oder Maschendrahtzäune zulässig. Metall- und Maschendrahtzäune sind auf mind. 50 % ihrer Länge mit heimischen Sträuchern It. Artenliste zu hinterpflanzen.
- 11.2 Die Höhe darf max. 2.00 m ab Oberkante Gelände betragen.
- 11.3 Einfriedungen sind mind. 0.60 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

#### 12. Emissionen und Immissionen

#### 12.1 <u>Gewerbelärm - Geräuschemissionskontingentierung:</u>

Das Bebauungsplangebiet ist nach §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert.

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² Grundfläche innerhalb der Baugrenzen in Richtung der östlich, nordöstlich und nordwestlich gelegenen Bauflächen folgende Geräuschemissionskontingente in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln nicht überschreiten:

	Emissionskontingente L <sub>EK</sub> [dB(A)/m²]					
	Nach Osten		Nach Nordosten in TF 2.1 und 2.2		Nach Nordwesten in TF 2.4 und 2.3	
Fläche	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
TF 1.1 und TF 1.2, GE	63	48	64	49	69	54
TF 2.1 bis TF 2.3 MI und TF 2.4 GE	60	45	60	45	60	45

Als emittierende Fläche gilt die gesamte vom jeweiligen Betrieb bzw. Vorhaben in Anspruch genommene Fläche innerhalb der Baugrenzen.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gilt nicht in Bezug auf Immissionsorte innerhalb der jeweils eigenen Flächen.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Kontingentfläche zuzuordnen ist, so ist auch nur das Emissionskontingent  $L_{EK}$  dieser Teilfläche dem Vorhaben zuzuordnen. Sind dem Vorhaben mehrere Kontingentflächen oder mehrere Teile von Kontingentflächen zuzuordnen, so sind die jeweiligen Immissionskontingente  $L_{IK}$  zu summieren.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Kontingentflächen und/oder Teile davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionskontingente im Einzelgenehmigungsverfahren sind die nachfolgenden Regelungen, die auf der TA Lärm vom 26.08.1998 basieren, maßgebend.

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente  $L_{IK}$  je Betriebsgrundstück ist mit dem überschlägigen Verfahren nach Gleichung 4 in Nr. A.2.4 der TA Lärm mit  $K_0=0$  dB bei freier Schallausbreitung und unter Annahme von ebenem Gelände mit einer Quellhöhe von 4 m durchzuführen,

Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten  $L_{EK}$  ergebenden zulässigen Geräuschimmissionskontingente  $L_{IK}$  der einzelnen Betriebe ist zu führen für

- die bestehenden Wohnhäuser Fl. Nr. 375 und 376
- Immissionsorte an der westlichen Baugrenze in dem östlich an die Teilflächen TF2.1 und TF 2.2 angrenzenden geplanten Wohngebiet
- Immissionsorte an den nächstgelegenen Baugrenzen in der nördlich an die Gewerbeflächen TF 1.1 und 1.2 anschließenden Mischgebietsfläche TF 2.1
- Immissionsorte an den nächstgelegenen Bau- oder Nutzungsgrenzen in den nördlich und östlich an die Gewerbefläche TF 2.4 anschließenden Mischgebietsflächen TF 2.1 und TF 2.3.

Unterschreitet der sich auf Grund der Festsetzung ergebende zulässige Immissionsanteil  $L_{\rm IK}$  des Betriebes den am Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert  $L_{\rm IK}$  = Immissionsrichtwert -15 dB(A) [Relevanzgrenze nach DIN 45691 vom Dezember 2006].

Innerhalb der Gewerbe- und Mischgebiete ist bei der Planung der Betriebsanlagen darauf zu achten, dass auf den jeweiligen unmittelbaren Nachbargrundstücken an den nächstgelegenen Nachbarimmissionsorten (Fenster von Aufenthaltsräumen) bzw., wenn das Nachbargrundstück nicht bebaut ist, an den nächstgelegenen Baugrenzen die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete gemäß Nr. 6.1.b bzw. Mischgebiete gemäß Nr. 6.1.c der TA Lärm eingehalten werden, da durch die Geräuschkontingentierung nicht die schalltechnische Verträglichkeit unmittelbar aneinander angrenzender Flächen geregelt werden kann.

#### 12.2 <u>Verkehrslärm</u>

12.2.1 Teilflächen mit Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm

12.2.2 Baulicher Schallschutz gegen Verkehrslärm
Im Gewerbegebiet gelten an allen Fassaden und Dachflächen die Anforderungen gem.
Lärmpegelbereich IV nach Tabelle 8 der DIN 4109 (November 1989).
In der Mischgebiets-Teilfläche TF 2.3 sind an den der St 2359 zugewandten sowie nach
Süden und Norden orientierten Fassaden und Dachflächen der Gebäude für schutzbedürftige
Räume im Sinne von Anmerkung 1 in 4.1 der DIN 4109 (Nov. 1989) technische Vorkehrungen

Für Festlegungen der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind die folgenden Lärmpegelbereiche gemäß Tab. 8 der DIN 4109 zu Grunde zu legen:

zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden.

der St 2359 zugewandte Fassaden Lärmpegelbereich IV nach Süden und nach Norden orientierte Fassaden Lärmpegelbereich III

An diesen Fassaden sind für alle Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

#### 12.3 Lärmschutzgutachten

Die Lärmschutzgutachten des Büros Steger & Partner, München, Berichte Nr. 3189/B1/pel vom 14. 04. 2008 und 3189/B2/pel vom 28. 07. 2008 sowie die schalltechnische Stellungnahme Bericht Nr. 3189/B4/pel vom 17. 12. 2008 und das Schreiben 3189/L3/pel vom 18. 03. 2009 sind in der Gemeinde Griesstätt einzusehen und bei Realisierung der Baumaßnahmen zu beachten.

#### 12.4 Landwirtschaftliche Immissionen

Es ist mit landwirtschaftlichen Immissionen im ortsüblichen Umfang zu rechnen.

#### B Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen

2. ----- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3. Anbauverbotszone

4. 157 Flurstücksnummern (z. B. 157)

5. <u>7.5</u> Vermaßung, z. B. 7,5 m

6. TF 1.2 Teilfläche, z. B. TF 1.2

7. Wasserver- und entsorgung

- 7.1 Sämtliche Bauvorhaben sind, soweit erforderlich, vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Griesstätt anzuschließen. Der Anschluss ist sofort möglich.
- 7.2 Die neuen Gebäude sind, soweit erforderlich, an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- 7.3 Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist in den gemeindlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

7.4 Grundwasser

Permanente Grundwasserabsenkungen zur Schaffung der Voraussetzung der Bebaubarkeit der Grundstücke sind nicht zulässig. Werden für die Zeit der Bauarbeiten wasserhaltende Maßnahmen erforderlich, so ist rechtzeitig zuvor hierfür die wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.

Die Ausbildung von wasserdichten Kellern wird empfohlen.

- 7.5 Mit dem Bauantrag sind Entwässerungspläne mit Darstellung der Behandlung und Beseitigung des Niederschlags- sowie des Schmutzwassers einzureichen.
- 8. Brand- und Katastrophenschutz Im Brandfalle muss die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen Art. 5, 12 und 31 BayBO 2008 entsprechen. Die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird durch die Planung der Wasserversorgung und durch einen Hydrantenplan nachgewiesen.
- 9. Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten oder Kampfmittel bekannt.
- Denkmalschutz
   Bei Realisierung des Bebauungsplanes zutage kommende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. § 8 Denkmalschutzgesetz.
- 11. Immissionsschutz Gewerbegeräusche
  Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen
  Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die
  festgesetzten Geräuschemissionskontingente durch das entsprechende Vorhaben nicht
  überschritten werden. Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist,
  dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z. B. nur Büronutzung)
  handelt.
- 12. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Griesstätt i. d. F. v. 01. 01. 2008 ist zu beachten.
- 13. Die gesetzlichen Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

#### C Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss:

Die Gemeinde Griesstätt hat in der Sitzung vom 28. 11. 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28. 12. 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22. 08. 2008 hat stattgefunden vom 02. 09. 2008 bis 06. 10. 2008.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22. 08. 2008 hat stattgefunden vom 02. 09. 2008 bis 06. 10. 2008.

4. Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat die Billigung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. 12. 2008 beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. 12. 2008 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02. 01. 2009 bis 02. 02. 2009 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23. 12. 2008 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6. Behördenbeteiligung:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. 12. 2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02. 01. 2009 bis 02. 02. 2009 beteiligt.

Erneute öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05. 03. 2009 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 19. 03. 2009 bis 03. 04. 2009 wegen Planänderung erneut öffentlich ausgelegt.

Dies wurde am 11. 03. 2009 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erneute Behördenbeteiligung:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05. 03. 2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05, 03, 2009 bis 03, 04, 2009 wegen Planänderung erneut beteiligt.

Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Griesstätt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. 04. 2009 den Bebauungsplan mit Begründung und Umwellberichti. d. F. v 15. 04. 2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Griesstätt, den = .2...luni. 2009

Meier, 1. Bürgermeister

10. Bekanntmachung:

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 4. ..... 2009. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 und der §§ 214 und 215 BauGB ist. hingewiesen worden.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplantam Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Griesstätt, den 51 011 2000

Meier, 1. Bürgermeister

Ausgefertigf: Gnesstätt , 2 1, Okt. 2809

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Griesstätt - Südwest"

Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

# Original

Fertigungsdaten:

Entwurf vom 22, 08, 2008 17. 12. 2008 Fassung vom 05.03.2009 Fassung vom 15.04.2009 Fassung vom

Entwurfsverfasser:

Hans Baumann, Architekt, Falkenberg 24, 85665 Moosach Tel. 08091/5698-0, Fax 5698-19

ARCHITEKTEN HANS BAUMANN & FREUNDE

Hans Baumann, Entwurfsverfasse, DES OFFENT

Falkenberg, den

15.04.2009